

Das Recht des Handelsregisters

ein Überblick von Christiane Breunig, Richterin am Amtsgericht Bayreuth

1. Das Handelsregister:

a) Allgemeines

Das Handelsregister wird von den Amtsgerichten geführt. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich bei Einzelkaufleuten nach dem Sitz der Handelsniederlassung § 29 HGB, bei juristischen Personen ist der Sitz der Hauptniederlassung des gewerblichen Unternehmens §§ 33,36 HGB und bei handelsrechtlichen Gesellschaften oder einem versicherungsrechtlichen Verein aG der Sitz (Betriebsmittelpunkt) maßgeblich.

Es handelt sich hierbei um eine Registerführung in Karteiform, auf sogenannten Registerblättern (Musterblatt s.u.). Es ist in zwei Abteilungen, nämlich A und B untergliedert. Zusätzlich wird vom Registergericht ein Namensverzeichnis in Karteiform geführt, in welchem sämtliche im Registerbezirk bestehenden Firmen geführt werden. Dieses erleichtert die Suche nach einzelnen Firmen. Eine Erfassung durch Computer ist bislang aufgrund der Vielzahl der mit der Registerführung verbundenen Schwierigkeiten noch nicht erfolgt. Für jede Firma muss eine Registerakte geführt werden, diese besteht aus zwei Bänden, dem Sonderband (SB), der alle zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke enthält (z.B. Anmeldungen, Satzung) und dem Hauptband, der alle übrigen Schriftstücke enthält (z.B. gerichtliche Verfügungen). Für jede Firma, die im Register B geführt wird, muss weiterhin in der Registerakte ein Handblatt, welches dem Registerblatt entspricht, vorhanden sein.

In die Handelregisterabteilung A werden eingetragen (HRA):

- Einzelkaufleute
- OHG (offene Handelsgesellschaft)
- KG (Kommanditgesellschaft)
- GmbH & Co. KG
- Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung

In die Handelsregisterabteilung B werden eingetragen (HRB):

- GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
- AG (Aktiengesellschaft)
- KgaA (Kommanditgesellschaft auf Aktien)
- VVaG (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

Der Aufbau eines Registerblattes

HR A:

Nr. der Eintragung	a) Firma b) Ort der Niederlassung (Sitz der Gesellschaft) c) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen)	Geschäftsinhaber Persönlich haftende Gesellschafter Vorstand Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

HR B:

Nr. der Eintragung	a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	Vorstand Persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Bei der **Ersteintragung** werden zwingend die Spalten 1, 2, 3, 4, 6, 7 (bei HRA Spalten 1, 2, 3, 5, 6) ausgefüllt (die Erteilung einer Prokura ist also nicht zwingend notwendig). In Spalte 6 (HRB) bzw. Spalte 5 (HRA) werden das Datum des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages sowie die abstrakten und konkreten Vertetungsverhältnisse eingetragen (Beispiel: " Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.... Der Geschäftsführer XY ist einzelvertretungsberechtigt").

Bei **späteren Eintragungen** (in fortlaufender Nummer auf dem bereits angelegten Registerblatt) werden dann weitere Veränderungen eingetragen, wobei jeweils in Spalte 6 bzw. 5 des Datum der Gesellschafterversammlung zu vermerken ist, in welcher die Änderung beschlossen wurde. Einzutragen sind hier auch Verschmelzungen u.ä. nach dem UmwG und der Abschluß bzw. die Beendigung von Organverträgen .

Spalte 6 (HRA) bzw. Spalte 7 (HRB) enthält in der Regel die Blattzahl im SB, an welcher die unter dieser Nummer eingetragene Veränderung zu finden ist.

b) Akteneinsicht

Die Einsicht in das Handelsregister ist jedem gestattet, d.h. jedermann hat das Recht, das Registerblatt einzusehen. Ebenso kann der Sonderband mit den darin enthaltenen Schriftstücken eingesehen werden § 9 HGB. Das bedeutet, dass ein besonderes Interesse gerade nicht nachgewiesen werden muß. Die Geschäftsstelle des Amtsgerichtes ist auch verpflichtet, auf Verlangen Abschriften zu fertigen. Die Kosten hierzu müssen aber übernommen werden. Anders verhält es sich bei den übrigen Registerakten (insbesondere dem Hauptband). Hier richtet sich die Akteneinsicht nach § 34 FGG, ein berechtigtes Interesse muss glaubhaft gemacht werden. Abschriften können dann auch hier gegen Kostenerstattung verlangt werden.

c) Organe

aa) Der Richter ist für die Prüfung und Eintragungsverfügungen wie folgt zuständig:

- AG, GmbH, KaAG, VVaG, Eintragung von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften (Ersteintragung)
- Eintragung von Satzungsänderungen, die nicht nur die Fassung betreffen
- Eintragungsverfügungen bei Umwandlungen nach dem UmwG (der im HRB eingetragenen Firmen)
- Löschungen aus dem Handelsregister der in HRB eingetragenen Gesellschaften

Daneben ist der Richter für weitere Maßnahmen, die eingetragene Gesellschaften betreffen, zuständig wie z. B. die Bestellung eines Gründungsprüfers oder die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern. Diese werden nicht im Handelsregister eingetragen, sind aber als Annexentscheidungen für eingetragene bzw. noch einzutragende Gesellschaften nötig.

bb) Der Rechtspfleger ist zuständig:

- alle im HRA anfallenden Eintragungsverfügungen
- alle weiteren Verfügungen, soweit sie nicht ausdrücklich dem Richter vorbehalten sind § 17 RPfIG

cc) Die Geschäftsstelle ist für die Ausführung (= Eintragung in die Registerblätter und Veröffentlichung) der Richter- und Rechtspflegerverfügungen zuständig. Diese regelt auch den Parteiverkehr und erteilt Abschriften auf Verlangen (s.o.).

dd) Die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer sind als Organe des Handelsstandes zur Mitwirkung berufen. Sie werden in geeigneten Fällen vom Registergericht um eine Stellungnahme ersucht (in der Praxis wird eine Stellungnahme zur Frage der Zulässigkeit von Firmennamen bei der IHK und zum Vorliegen handwerklicher Voraussetzungen bei der HWK eingeholt). Die Stellungnahme der IHK hat jedoch keine das Gericht bindende Wirkung, sie ist jedoch ein wichtiges Hilfsmittel. Dagegen hat die Stellungnahme der Handwerkskammer immer dann bindende Wirkung für das Gericht, wenn es um die Beurteilung geht, ob die bei einer einzutragenden Firma notwendigen handwerklichen Erfordernisse vorliegen (Meisterprüfung, Eintragung in die Handwerksrolle). Die Beurteilung rechtlicher Fragen ist ausschließlich Aufgabe des Richters/Rechtspflegers.

2. Welchen Zweck verfolgt das Handelsregister?

Die Aufgabe des Handelsregisters ist es, wesentliche Rechtsverhältnisse der Unternehmer und der Unternehmen des Handelsstandes zu offenbaren. Es dient als Publizitätsmittel der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Das Handelsregister genießt öffentlichen Glauben § § 5,15 HGB. Ist eine Tatsache noch nicht eingetragen, so kann sie einem Dritten nicht entgegengehalten werden (Ausnahme: positive Kenntnis des Dritten). Das bedeutet, dass der Rechtsverkehr geschützt ist, also die noch nicht eingetragene Tatsache (solange man keine Kenntnis hiervon hat) als nicht beachtlich gilt. Man kann sich also auf das Schweigen des Handelsregisters verlassen (sogenannte negative Publizität). Auf die Richtigkeit des Handelsregisters, also dass eine eingetragene Tatsache auch so richtig ist, kann sich der Rechtsverkehr aber nicht verlassen (sogenannte positive Publizität). Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn eine falsch eingetragene Tatsache auch falsch bekanntgemacht wurde, hier kann sich ein gutgläubiger Dritter auf die unrichtige Bekanntmachung berufen. Dies gilt jedoch nur für eintragungspflichtige Tatsachen (z.B. Ersteintragung einer GmbH, Satzungsänderung wesentlicher Punkte).

3. Die Eintragung

Eingetragen werden können nur Tatsachen, die vom Gesetz zur Eintragung zugelassen oder bestimmt sind. Es ist also nicht dem Einzelnen überlassen, was bzw. ob eingetragen werden soll. Vielmehr dient diese Bestimmung dazu, zum einen die wichtigsten Rechtsverhältnisse der Kaufleute im Rechtsverkehr offenzulegen. Zum anderen soll das Handelsregister aber auch klar und übersichtlich bleiben, sodaß nicht notwendige Eintragungen nicht erfolgen dürfen. Die Eintragung erfolgt nach strengen Formvorschriften.

Die Eintragung setzt in der Regel einen Antrag voraus, nur ausnahmsweise wird das Registergericht (der Richter oder Rechtspfleger) von Amts wegen tätig.

a) Erstanmeldung

Erstanmeldungen sind nur in öffentlich beglaubigter Form zulässig, d.h. die Beurkundung der Firmengründung muß zwingend von einem Notar durchgeführt werden.

Die wichtigsten inhaltlichen Erfordernisse einer bei Gericht einzureichenden Anmeldung sind:

aa) Einzelkaufmann

- Firmenname (mit Zusatz e.K. oder e.Kfm. oder e.Kfr.)
- Ort des Handelsgeschäftes
- Gegenstand des Handelsgeschäftes
- Unterschrift ,die bei der Firma verwendet wird

bb) OHG

- Firmenname
- Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Gesellschafter(Namen)

- Namensunterschrift

cc) GmbH

- Firmenname

- Sitz der Gesellschaft

- Gegenstand des Unternehmens

- Stammkapital (mindestens 25.000.-Euro bzw. 48.895,75 DM) : in der Praxis empfiehlt es sich, das Stammkapital in Euro anzumelden. Zwar ist nach der Vorschrift des § 86 Abs. 2 GmbHG für Firmenanmeldungen zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001 wahlweise eine Anmeldung in Euro oder DM (allerdings muß der DMbetrag in eine gerade "Eurozahl" umzurechnen sein) erlaubt, das in DM festgesetzte Stammkapital muss allerdings später auf Euro umgestellt werden.

- Vertreter und Vertretungsverhältnis

- bei der Einmann-GmbH(nur ein Gesellschafter): Nachweis der Volleinzahlung des Stammkapitals

dd) AG

- Firmenname

-Sitz der Gesellschaft

- Gegenstand des Unternehmens

- Grundkapital(mindestens 50.000.-Euro)

- Vertretung

- Einteilung der Aktien, Mitteilung der Gründer und des ersten Aufsichtsrates

Das Gericht prüft nun, ob die formellen Voraussetzungen vorliegen, also ob sämtliche Unterlagen ordnungsgemäß sind und ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden (z.B. ist der Firmenname zulässig § 30HGB, ist das Stammkapital bei Sacheinlage richtig bewertet...) also die Richtigkeit der Anmeldung. Es muß weiterhin überprüfen, ob das eventuell notwendige Stammkapital (bei GmbH,AG) tatsächlich vorhanden ist und ob notwendige staatliche Genehmigungen (z.B. GaststättenG, GewO,..) vorliegen. Führt die Prüfung zu einem positiven Ergebnis, so setzt das Gericht noch einen Kostenvorschuß fest, erst nach Einzahlung dieses Vorschusses (abhängig von der Höhe des Stammkapitals) wird dann der Richter/Rechtspfleger die Eintragung verfügen.

b) Sonstige Eintragungen

Diese haben in der Praxis sehr große Bedeutung, da nahezu jede Gesellschaft Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht unterliegt. Hierunter fallen insbesondere bei GmbH/AG Satzungsänderungen z.B. ein Wechsel des Firmennamens, eine Änderung des Unternehmensgegenstandes oder des Firmensitzes. Diese Änderungen müssen wiederum in notariell beglaubigter Form dem Gericht vorgelegt werden. Auch jede sonstige Änderung der Satzung (auch wenn es sich lediglich um eine unwesentliche handelt) muß zur Eintragung angemeldet werden. Der Richter/Rechtspfleger hat die rechtliche Prüfung vorzunehmen und verfügt sodann die Eintragung in das Registerblatt der Firma unter der nächsten fortlaufenden

Nummer. Ergibt sich zu den bereits eingetragenen Tatsachen eine Änderung, z.B. ein neuer Firmenname oder ein Geschäftsführerwechsel, so muss die jetzt unrichtig gewordene (frühere) Eintragung gerötet werden. Das bedeutet in der Praxis, dass die unrichtige Tatsache rot unterstrichen wird und somit als ungültig gekennzeichnet ist.

Auch Firmenumwandlungen wie bei Verschmelzung von Firmen, Abspaltung von Firmenteilen o.ä. nach dem Umwandlungsgesetz muß nach der komplizierten rechtlichen Prüfung eine Registereintragung erfolgen.

Alle Eintragungen müssen veröffentlicht werden d.h. eine Veröffentlichung findet in einer (vorher vom Gericht bestimmten) regionalen Tageszeitung , eine weitere im Bundesanzeiger statt. Die Kosten hierfür müssen von der Gesellschaft getragen werden. Folge der Veröffentlichung ist der Eintritt des öffentlichen Glaubens vgl. § 15 HGB. Besonderheit ist hier, dass nicht nur der Inhalt der Eintragung des Registerblattes veröffentlicht wird , sondern in gewissen Fällen weitere Tatsachen, die dazu dienen, die Öffentlichkeit zu informieren. Hierzu zählt z.B. die Mitteilung, wenn das Stammkapital einer GmbH mit Sacheinlage und nicht mit der eigentlich üblichen Bareinlage erbracht wird.

Nicht alle Anträge auf Eintragung in das Handelsregister werden vom Richter /Rechtspfleger als zulässig erachtet. Was ist zu tun?

4. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Eintragung:

Für den Richter gibt es neben allgemeinen Hinweisen auf Fehler der Anmeldung (nicht angreifbar) zwei Möglichkeiten , unrichtige Anträge zu behandeln:

a) Zwischenverfügung

Der Richter teilt dem Antragsteller formell das Eintragungshindernis mit und setzt eine Frist zur Behebung. Verstreicht die Frist ohne dass eine Reaktion erfolgt, lehnt der Richter die Eintragung durch einen Beschluss ab. Dieser ist jetzt nicht mehr anfechtbar. Ist der Antragsteller nicht mit der rechtlichen Würdigung des Richters einverstanden, so muss er gegen die Zwischenverfügung vorgehen. Rechtsmittel ist hier die Beschwerde § 19 FGG, die dann die Sache zum Landgericht bringt, welches nun zu entscheiden hat. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht statthaft.

b) Ablehnung durch Beschluss

Ergeht keine Zwischenverfügung und wird der Antrag abgelehnt, so ist nun das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die unter a) gemachten Ausführungen gelten auch hier.

c) Wird etwas falsch eingetragen (z.B. Schreibfehler) ist grundsätzlich keine Anfechtungsmöglichkeit gegeben. Das Gericht wird aber von Amts wegen prüfen, ob eine Berichtigung nötig ist und dieses bei Notwendigkeit auch verfügen.

5. Löschung

Wie bereits dargestellt, muss im Handelsregister darauf geachtet werden, dass es stets klar und übersichtlich bleibt. Deshalb müssen Gesellschaften/Firmen, die rein tatsächlich nicht mehr existieren (es besteht kein Geschäftsbetrieb mehr) auch rechtlich gelöscht werden. Stellt der Firmenverantwortliche (Geschäftsführer/Vorstand/ Einzelkaufmann) den Antrag auf Löschung , wird das Lösungsverfahren eingeleitet. D.h. dass nunmehr in das Handelsregister der Beginn der Liquidation einzutragen ist und später auch deren Beendigung. Zur Sicherheit im Rechtsverkehr muss dieses auch dreimal veröffentlicht werden (für GmbH § 65 GmbHG). Schließlich sollen eventuell vorhandene Gläubiger die Möglichkeit haben, noch offenstehende Forderungen geltend zu machen. Wird nämlich nach Durchführung des Lösungsverfahrens die Gesellschaft durch den Richter/Rechtspfleger gelöscht, ist die Firma nicht mehr existent. Forderungen können nicht mehr von der Firma beigetrieben werden. Grundsätzlich können aber deshalb auch keine Forderungen der Gesellschaft gegen Dritte beigetrieben werden.

Das Registergericht schreitet dann von Amts wegen ein, wenn bekannt wird, dass eine Firma nicht mehr tatsächlich existiert. Es wird dann das Amtslösungsverfahren eingeleitet. Ein wichtiges, wenn auch nicht das einzige Indiz, ist hierbei die Vermögenslosigkeit der Gesellschaft. Das Gericht holt Stellungnahmen des Finanzamtes und der IHK ein. Wenn diese einverstanden sind und auch der Vertreter der Gesellschaft keinen Widerspruch erhebt, wird die Gesellschaft gelöscht. Sie existiert nicht mehr.

Weil durch die Löschung die Firma nicht mehr existiert, muß dieses Verfahren sehr sorgfältig geprüft werden!

Bei gelöschten Firmen wird das Registerblatt rot durchkreuzt. Die Registerakte wird 10 Jahre aufbewahrt.

Nur unter ganz engen Voraussetzungen kann der Richter die Gesellschaft , nur für kurze Zeit, wieder aufleben lassen. Stellt sich nämlich heraus, dass die gelöschte Gesellschaft noch Vermögen (weiter Begriff z.B. auch nicht von vorneherein aussichtslose Forderungen) hat, so kann auf Antrag eine Nachtragsliquidation zur Beitreibung dieser Forderungen beschlossen werden. Sodann muss eine die Gesellschaft vertretende Person bestellt werden. Da die Gesellschaft in der Regel trotzdem als vermögenslos gilt (das noch bestehende Vermögen ist noch nicht beigetrieben) findet sich hier in der Praxis jedoch selten eine freiwillige Person, die die Vertretung der Gesellschaft übernimmt (der sogenannte Nachtragsliquidator). Diese ist normalerweise mit finanziellen Aufwendungen verbunden, die die Gesellschaft zahlen muss. Diese kann aber erst zahlen, wenn das Vermögen tatsächlich beigetrieben werden konnte. Findet sich deshalb niemand, der das Amt des Nachtragsliquidators übernimmt, muss das Gericht den Antrag auf Nachtragsliquidation ablehnen. Findet sich ein Nachtragsliquidator so wird in seltenen Fällen die Nachtragsliquidation in das Handelsregister eingetragen, nämlich dann, wenn mehrere Handlungen vorgenommen werden müssen (z.B. Forderungen gerichtlich geltend machen, Grundstücke verkaufen..). Nach Beendigung dieser Handlungen löscht das Gericht die Gesellschaft wieder von Amts wegen.

Ist nur eine einzige Nachtragsliquidationshandlung zu tätigen, so genügt ein richterlicher Beschluss, die Eintragung in das Handelsregister ist nicht nötig. Die zu tätige Handlung muß im Beschluss konkret bezeichnet werden. Nach Durchführung der Handlung ist die Nachtragsliquidation automatisch beendet.

Eine Nachtragsliquidation zur Beitreibung von Forderungen gegen die gelöschte Gesellschaft ist nicht möglich.

6. Sonstige Register

Neben dem Handelsregister werden vom Registergericht folgende Register geführt:

- Vereinsregister**
- Genossenschaftsregister**
- Musterregister**
- Güterrechtsregister**